



Fachtagung »Einheitliches Kaufrecht« der Gesellschaft für Rechtsvergleichung: Freiburg i. Br. 16. und 17. Februar 1987

Author(s): Herbert Kronke

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 51. Jahrg., H. 1/2 (1987), pp. 129-133

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27877119>

Accessed: 26-06-2024 15:47 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

bis Ende 1987 noch das Haager Kaufrecht gilt, demnächst aber wieder in jedem Einzelfalle das nach autonomem IPR anwendbare Recht zu bestimmen ist, und daß nach der deutschen Ratifikation des UN-Kaufrechts schließlich dieses gilt.

Eine ähnlich wechselhafte Situation ergäbe sich im Verhältnis zu den anderen EKG/EAG-Staaten, wenn die Ratifikation der Wiener Konvention und die Kündigung des Haager Rechts unter diesen Ländern nicht koordiniert würden. Da ein wesentlicher Teil des deutschen Außenhandels mit den EKG/EAG-Staaten abgewickelt wird²⁴, sollte ein solcher kurzfristiger Wechsel des jeweils zu beachtenden Rechts mit den daraus resultierenden zusätzlichen intertemporalen Problemen unbedingt vermieden werden. Es ist deshalb dringend zu fordern, daß zwischen den Vertragsstaaten des Haager Kaufrechts eine Abstimmung stattfindet und daß nach Möglichkeit der Übergang vom Haager zum Wiener Kaufrecht gleichzeitig vollzogen wird. Das könnte etwa in der Weise geschehen, daß die Haager Kaufrechtsstaaten vereinbaren, zum gleichen Zeitpunkt die Kündigung des Haager Rechts zu erklären, nachdem jeder dieser Staaten für sich das Wiener Kaufrecht übernommen hat.

Auch deshalb ist es zu wünschen, daß die Bundesrepublik sich dem Wiener Recht bald anschließen und den Übergang vom Haager zum Wiener Kaufrecht mit den Vertragsstaaten des Haager Rechts koordiniert vollziehen möge.

Hamburg

ULRICH MAGNUS

FACHTAGUNG »EINHEITLICHES KAUFRECHT«
DER GESELLSCHAFT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG
Freiburg i. Br. 16. und 17. Februar 1987

Zu dieser von *Peter Schlechtriem* (Freiburg i. Br.) organisierten Konferenz hatte die »Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht« der Gesellschaft für Rechtsvergleichung eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, im Hinblick auf das Inkrafttreten des »UN-Kaufrechts«¹ (im folgenden: UN-WKG) am 1. 1. 1988² eine Standortbestimmung in der Entwicklung des Einheitskaufrechts vorzunehmen und insbesondere die Opportunität der Ratifikation des Übereinkommens zu untersuchen.

²⁴ – im Jahr 1985 ein gutes Drittel (34,9% der Einfuhr, 37,4% der Ausfuhr); vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1986 (1986) 272.

¹ »United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods« vom 11. 4. 1980, UN-Dok. A/CONF. 97/18, Annex 1, abgedr. in diesem Heft (unten S. 134) zusammen mit der amtlichen deutschen Übersetzung (unten S. 135). Der englische Text ist u. a. veröffentlicht in: *Rev.dr.uniforme (Rome) 1980*, I, 60. Siehe auch die voranstehende Miszelle von *Magnus*, *Das UN-Kaufrecht tritt in Kraft!* (oben S. 123–129) mit weiteren Nachweisen.

² Dazu *Magnus* (vorige Note), unter I.

1. *Erfahrungen.* – Nach einer knappen Einführung in die Geschichte des Einheitsrechts durch *Schlechtriem* gab *Burghard Piltz* (Gütersloh) eine Darstellung der praktischen Erfahrungen mit dem geltenden Haager Einheitskaufrecht³ (EKG und EAG). Auffällig sei die überragende Bedeutung einiger weniger Fragen – wie vor allem der nach der Anwendbarkeit des EKG – in der Gerichtspraxis, während andere zentrale Bereiche kaum oder überhaupt nicht behandelt worden seien. Hier dürften Hemmungen der Beteiligten (Vertragsparteien, Anwälte, Gerichte) zur Auseinandersetzung mit Unvertrautem (etwa der »wesentlichen« Vertragsverletzung, Artt. 10, 66, 76 ff. EKG) ausschlaggebend gewesen sein. Der unzweifelhaften Einheitsrechtsfreundlichkeit der Gerichte scheinete sich jetzt jedoch – zumindest in Teilbereichen – auch größere Aufgeschlossenheit der Wirtschaft zuzugesellen.

Friedrich Graf von Westphalen (Köln) vertiefte die Bestandsaufnahme für den Spezialbereich des Verhältnisses von Einheitskaufrecht und AGB-Gesetz.

In einem weiteren Grundlagenreferat befaßte sich *John O. Honnold* (Philadelphia) mit methodischen (z. B. Lückenausfüllung) und technischen Problemen der Anwendung von Einheitsrecht und wies u. a. auf die Wünschbarkeit eines weltweiten Austauschs einschlägiger Gerichtsentscheidungen hin.

2. *Anwendungsbereich.* – Den Anwendungsvoraussetzungen und dem Anwendungsbereich des Einheitskaufrechts widmeten sich *Paul Volken* (Bern) und *Rolf Herber* (Hamburg)⁴.

Volken stellte die besorgte Frage, ob die soeben abgeschlossene Reform des deutschen IPR Indikator für einen neuen Stil der Umsetzung von Staatsverträgen in innerstaatliches Recht sei. Der – in der Tat unheimliche – Gedanke an ein UN-Kaufrecht, das nicht unmittelbar, sondern etwa als §§ 494a ff. BGB »redaktionell angepaßt« in Kraft gesetzt würde, konnte aber in der Diskussion gebannt werden. *Volken* kritisierte im übrigen den Verzicht auf ein den grenzüberschreitenden Charakter manifestierendes Tatbestandsmerkmal in Art. 1 UN-WKG.

Herber sprach sich für die Erklärung eines Vorbehalts nach Art. 95 UN-WKG aus, um es den deutschen Gerichten in den Fällen des Art. 1 I lit. b der Verweisung auf einen Vertragsstaat durch deutsches IPR zwar freizustellen, ihre vorhersehba-

³ Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. 7. 1973, BGBl. I 856; Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. 7. 1973, BGBl. I 868. Den (völkerrechtlichen) Über-einkommen zur Einführung der beiden genannten Gesetze (BGBl. 1973 II 886, 919) ist mit Gesetz vom 17. 7. 1973 (BGBl. II 885) zugestimmt worden. Für die Bundesrepublik Deutschland sind sie am 16. 4. 1974 in Kraft getreten (BGBl. II 146, 148); Text des Haager Einheitskaufrechts in franz. und engl. Sprache auch abgedr. in: *Rabelsz* 29 (1965) 166/167 und 210/211; siehe dazu *Riese*, ebd. 1–100, sowie *v. Caemmerer*, ebd. 101–145. Das Einheitskaufrecht gilt ferner in Belgien, Gambia, Großbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und in San Marino.

⁴ Zur Revision des Haager Kaufrechts-IPR vgl. in diesem Heft *Lando*, The 1985 Hague Convention on the Law Applicable to Sales (oben S. 60–85) und den in diesem Heft ebenfalls abgedr. Text des Acte final der Haager Spezialkonferenz von 1985 (unten S. 196–213).

re Übereinkommensfreundlichkeit zum Tragen zu bringen, die Bundesrepublik insoweit für bestimmte Konstellationen aber nicht völkerrechtlich zu binden.

3. *Inhaltsfragen.* – Die Mehrzahl der Referate betraf die vergleichende Analyse zentraler inhaltlicher Probleme des Kaufrechts im Einheitsrecht (UN-WKG, zumeist auch EKG und EAG) einerseits und in nationalen Lösungsmodellen (BGB, Common Law, Uniform Commercial Code u. a.) andererseits.

a) *Eckard Rehbinder* (Frankfurt) behandelte den Vertragsabschluß. Widerspruch rief Rehbinders These von der allseitigen Verbindlichkeit eines Vorbehalts nach Art. 96 UN-WKG in Verbindung mit Art. 12 in der Diskussion hervor: in einem solchen Fall habe ein Gericht eines anderen als des »Schriftformstaates« vielmehr nach dem von seinem IPR berufenen Recht zu entscheiden. Diskutiert wurde ferner die Bedeutung der »Internationalität« des Handelsbrauchs nach Art. 9 II, namentlich mit Bezug auf das deutsche kaufmännische Bestätigungsschreiben. Nach dem Wortlaut der Vorschrift dürfte ein lokaler, nur im Empfängerstaat bestehender Handelsbrauch nicht ausreichen, um einem solchen Schreiben Wirksamkeit zu verleihen; zumindest wäre Parallelität der Bräuche im Absender- und Empfängerstaat (wenn nicht gar noch weitere, etwa regionale Verbreitung) erforderlich. Demgegenüber wurde eingewandt, nach dem Verhandlungsverlauf auf der Wiener Konferenz müßte auch ein lediglich lokaler, aber international bekannter Handelsbrauch genügen.

Alexander Lüderitz (Köln) zog hinsichtlich der Vertragspflichten der Parteien die Bilanz, das UN-Kaufrecht biete fast nur »Verpackung«, während sich die inhaltliche Ausfüllung (etwa die Bestimmung des Lieferortes) erst aus der Vereinbarung der Parteien oder aus Handelsbräuchen ergebe. Darüber hinaus konstatierte er das Überwiegen von Nebenpflichten und unterstrich das Fehlen einer generellen Pflicht der Vertragsparteien, sich nach dem Gebot von Treu und Glauben zu verhalten.

b) *Ulrich Huber* (Bonn) und *Hans G. Leser* (Marburg) referierten über die materiellen Rechtsbehelfe der Parteien, insbesondere den Erfüllungsanspruch und die Vertragsaufhebung samt ihren Folgen: *Huber* vertrat die – in der Diskussion nicht ohne Widerspruch gebliebene – Ansicht, ungeachtet des Wortlauts von Art. 79 V UN-WKG müsse nach UN-Kaufrecht wie nach deutschem Recht und EKG ein vom Schuldner nicht zu vertretendes Leistungshindernis zum Erlöschen oder zur Suspendierung des Erfüllungsanspruchs führen. Im Zentrum der Erörterungen Hubers standen die Differenztheorie als Berechnungsmethode für den Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie die Vorteile der im Einheitsrecht allgemein erfolgten Aufgliederung der Rechtsfolgen in die Elemente »Vertragsaufhebung« und »Schadensersatz nach Vertragsaufhebung«. *Leser* legte seinen Schwerpunkt auf die rechtsvergleichend-historische Herausarbeitung des Verhältnisses von Vertragsaufhebung und Schadensersatz (Vorrang der Rückabwicklung und Grenzen der Rückabwicklungsregeln, die den Übergang zum Schadensersatz erforderlich machen können).

Hans Stoll (Freiburg i. Br.) stellte das der Schadensersatzpflicht (Artt. 74 ff. UN-WKG) zugrundeliegende Prinzip der Garantiehaftung bis zur Grenze unüberwindlicher Hindernisse bei gleichzeitiger Beschränkung des Schadenser-

satzumfangs durch die Vorhersehbarkeitsregel (Art. 74 Satz 2) als einen funktionellen Zusammenhang dar: Haftung nach Maßgabe der vertragsimmanenten, von den Parteien gewollten Risikoverteilung – ein Zusammenhang, der bei der vielfach zu leistenden Auslegung als Orientierungspunkt zu dienen bestimmt und geeignet sei.

Barry Nicholas (Oxford) ergänzte die Analyse dieses Teils des UN-Übereinkommens durch Überlegungen zur Bedeutung des Verschuldens als Haftungsvoraussetzung und bei Bestimmung des Haftungsumfangs. Die auch zwischen anscheinend gegensätzlichen nationalen Lösungsmodellen zu beobachtende funktionale Annäherung fand er im Übereinkommen insoweit widergespiegelt, als dieses zwar von verschuldensunabhängiger Haftung ausgehe, aber über Art. 79 den Schuldner, will er der Haftung entgehen, zum Nachweis des Nichtvertretenmüssens zwingt.

In seiner Erörterung der Gewährleistungsrechte stellte *Bernd v. Hoffmann* (Trier) die wirtschaftlichen Unterschiede heraus, die sich aus der Zurverfügungstellung bzw. der Ausübung von Wandlung, Minderung, Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungs- und Schadensersatzansprüchen im nationalen und auf Kontinentaleuropa beschränkten Warenverkehr einerseits und dem Verkauf nach Übersee andererseits ergeben können (Transportkosten für Ersatzteile, Entsendung von Fachleuten für langwierige Reparaturen oder Konstruktionsanpassungen). Ein bei insgesamt positiver Beurteilung nach v. Hoffmann kritisch zu würdigender Punkt: Die dem Käufer nach dem UN-Übereinkommen grundsätzlich fehlende Möglichkeit, bei Mangelhaftigkeit nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist zurückzutreten, sei ein wichtiger Rechtsbehelf, seine Nichtaufnahme in das Übereinkommen bedauerlich.

Richard Hyland (Miami) behandelte sodann die Vertragsgemäßheit der Ware. Er forderte, vorhersehbare (und durch im Text verdeckte, divergierende policies verschärfte) Auslegungsprobleme des Einheitskaufrechts nicht aus dem Geist nationaler Traditionen, sondern eines neuen »law merchant« anzugehen: Allein die Erforschung des Parteiwillens und die Ermutigung der Parteien, soviel wie möglich offen auszuhandeln, versprächen internationale Einheitlichkeit, verstanden als »equitable reasoning from shared principles«.

Gert Reinhart (Heidelberg) stieß mit seinem Beitrag über Zurückbehaltungsrechte und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB, Art. 71 UN-WKG) in einen Bereich vor, in dem der politische Ausgangspunkt der Konvention – der Ausgleich zwischen typischen Interessen von Parteien aus Käufer- und aus Verkäuferländern – auf Entstehungsgeschichte und Fassung der Vorschrift durchgeschlagen habe. Auch die endgültige Formulierung des Art. 71 I sowie die Regelung über die Stellung von Sicherheiten in Art. 71 III seien nach wie vor der Kritik der Entwicklungsländer ausgesetzt.

c) *Günter Hager* (Marburg) rühmte die bestechende Einfachheit der Regelung des UN-Kaufrechts zur Gefahrtragung: Die Anknüpfung allein an Übernahme bzw. Übergabe und Zurverfügungstellung der Ware sei pragmatisch und berücksichtige versicherungstechnische Aspekte. Richtig sei es auch, die Transportgefahr grundsätzlich nur einer Partei zuzuweisen.

4. *Nationales Recht.* – Zwei weitere Referate eröffneten den Einblick in nationale Gesetzesschmieden:

Leif Sevón (Helsinki) informierte über das neue skandinavische Kaufrecht – in Finnland bereits verabschiedet⁵, dessen Ausarbeitung in engem Zusammenhang mit der Absicht der skandinavischen Staaten stand, das UN-Übereinkommen zu ratifizieren. Die Nordischen Staaten werden einen Vorbehalt gegenüber Teil II des Übereinkommens (Vertragsabschluß) sowie den Vorbehalt gemäß Art. 94 UN-WKG einlegen, mit der Folge, daß Kaufverträge zwischen in Skandinavien ansässigen Parteien nicht dem Übereinkommen, sondern den neuen nationalen Gesetzen jener Staaten unterworfen werden. Inhaltlich stellt sich das neue skandinavische Kaufrecht in vielerlei Hinsicht als Alternativmodell einer modernen Kaufrechtskodifikation dar.

Reinhard Schubert (Bonn) berichtete über den Einfluß des Einheitskaufrechts auf die Schuldrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bereitschaft, Neuerungen wie die einheitliche Leistungsstörungsfigur der Nichterfüllung und das gesetzliche Aufhebungsrecht als zentralen Rechtsbehelf bei Nichterfüllung zu akzeptieren, ist offenbar groß – für manchen Beobachter überraschenderweise auch auf seiten der betroffenen Wirtschaftsverbände, die hier – anders als etwa im Seefrachtrecht – durchaus willens und imstande sind, Vorteile des neuen Einheitsrechts als solche zu erkennen. Bei diesem günstigen Befund zur Frage einer eventuellen Übernahme einheitskaufrechtlicher Entwicklungen ins interne Schuldrecht nimmt es nicht wunder, daß die Chancen der – vorrangigen – Ratifizierung des UN-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland auf der Freiburger Tagung überwiegend als gut beurteilt wurden.

5. *Fazit.* – An die 150 Praktiker und Wissenschaftler aus 14 Ländern waren sich zwar keineswegs in allen Sachfragen, wohl aber darin einig, aus den Arbeitssitzungen – Vorsitzende waren reihum *Alfred E. von Overbeck* (Lausanne-Dorigny), *Karl Kreuzer* (Konstanz), *Jan Hellner* (Stockholm) und *Peter Schlechtriem* – wichtige Erkenntnisse und Anregungen mitgenommen zu haben.

Auf die Veröffentlichung der Berichte dieser glänzend vorbereiteten und gastfreundlich durchgeführten Tagung – nach dem dringenden Wunsch Honnolds möglichst auf englisch – wartet man gespannt.

Trier

HERBERT KRONKE

⁵ Gesetz vom 27. 3. 1987, Finlands Författningssamling 1987, Nr. 355 (tritt gemäß § 83 am 1. 1. 1988 in Kraft).